

49. Wessen Verschulden ist maßgebend, wenn die durch Pfändung und Zwangsversteigerung verkaufter Gegenstände herbeigeführte Unmöglichkeit für den Verkäufer, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, teils vom Käufer, teils vom Verkäufer zu vertreten ist?  
BGB. §§ 254, 324, 325.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Mai 1909 i. S. S. (Rl.) w. M. (Bekl.).  
Rep. II. 548/08.

I. Landgericht Beuthen O/S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In dem durch das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 344 ff.) behandelten Falle wies das Oberlandesgericht, an das die Sache zurückverwiesen worden war, nach Erörterung der Punkte, die vom Reichsgerichte als weiterer Aufklärung bedürftig bezeichnet waren, die Klage abermals ab. Auf die Revision der Klägerin wurde auch dieses Urteil aufgehoben, und die Sache nochmals zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat das vom Beklagten aus § 325 BGB. abgeleitete Recht, von dem der Klage zugrunde liegenden Kaufvertrage zurückzutreten, deshalb für begründet erachtet, weil die Klägerin die ihr wegen des Eigentumsvorbehalts an den Kaufgegenständen noch obliegende Verpflichtung, dem Beklagten das Eigentum zu verschaffen, infolge deren Versteigerung zu erfüllen nicht mehr imstande sei, und weil sie diese durch die Zwangsvollstreckung geschaffene Unmöglichkeit zu vertreten habe. Dabei hat es zwar angenommen, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Mietzinsen für die Klägerin an G. zu zahlen, und daß er durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung die Vollstreckung des G. gegen die Klägerin in die Gegenstände der Druckereieinrichtung wegen der Mietzins- und Kostenforderung des G. im Gesamtbetrage von 1525,87 M herbeigeführt, und daß er daher die dadurch der Klägerin verursachte Unmöglichkeit, ihm das Eigentum zu verschaffen, zu vertreten habe. Bezüglich der auf Anstehen der Klägerin und ihrer Kinder am 1. Februar 1904 gegenüber dem Beklagten vorgenommenen, von dem Berufungsgerichte für entscheidend erachteten Pfändung von Gegenständen der Druckereieinrichtung hat es aber im wesentlichen folgendes ausgeführt. Es sei kein Umstand ersichtlich, mit Rücksicht auf den aus dieser Pfändung ein Verzicht der Klägerin und ihrer Kinder auf den ihnen zustehenden Vorbehalt des Eigentums an diesen Gegenständen zu folgern wäre. Jedenfalls habe die Klägerin einen solchen Verzicht dem Beklagten nicht kundgetan. Insofern die

von der Klägerin erwirkte Pfändung und Versteigerung es ihr unmöglich gemacht habe, dem Beklagten das Eigentum an der Druckereieinrichtung zu verschaffen, habe sie die Unmöglichkeit zu vertreten. Hätte sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt, so würde sie diese Folge vorausgesehen haben (§ 276 BGB.). Hiernach habe teils der Beklagte, teils die Klägerin die Unmöglichkeit der Erfüllung der dieser obliegenden Leistung zu vertreten. Da es sich nicht um Schadenersatz, sondern um die Frage des Rücktrittsrechts handle, sei § 254 BGB. nicht anwendbar. Das teilweise Verschulden der Unmöglichkeit sei daher der teilweisen Unmöglichkeit gleichzustellen. Da es sich um einen untrennbaren Vertrag über einen unteilbaren Gegenstand, eine als Ganzes zu einem Gesamtpreise verkaufte Einrichtung, handle, somit die teilweise Erfüllung des Vertrags für den Beklagten kein Interesse habe, so könne er nach § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB. vom ganzen Vertrage zurücktreten. Durch den hiernach mit Recht und unter Wahrung der Form des § 349 BGB. erfolgten Rücktritt sei das durch den Kaufvertrag begründete Schuldverhältnis zerfallen. Der auf diesen Vertrag gestützte Anspruch der Klägerin auf Zahlung der weiteren Kaufgelddraten sei daher unbegründet.

Die Revisionsklägerin hat diese Ausführungen zunächst insofern angefochten, als das Berufungsgericht einen Verzicht ihrerseits auf den fraglichen Eigentumsvorbehalt und auch die Erklärung eines solchen Verzichts verneint habe. Doch ist diese Beschwerde nach allen Richtungen hin unbegründet.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Was aber die weitere rechtliche Beurteilung des vom Berufungsgerichte gewonnenen Ergebnisses betrifft, daß die Unmöglichkeit der der Klägerin bezüglich der Eigentumverschaffung obliegenden Vertragserfüllung teils vom Beklagten, teils von der Klägerin selbst zu vertreten sei, so hat das Berufungsgericht jedenfalls mit Unrecht aus der Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Anwendbarkeit der Bestimmung in Satz 1 abgeleitet und in dieser Hinsicht namentlich mit Unrecht den Grundsatz aufgestellt, daß das teilweise Verschulden der Unmöglichkeit der teilweisen Unmöglichkeit gleichzustellen sei. Zunächst ergibt sich daraus, daß in Satz 2 des § 325 die Worte „teilweise Unmöglichkeit“ in bezug auf die dem Schuldner obliegende Leistung gebraucht sind, nichts für die Lösung der Schwierigkeit, die

hinsichtlich der Gesetzesanwendung dann vorliegt, wenn, wie im gegebenen Falle, die fragliche Unmöglichkeit teils vom Schuldner und teils vom Gläubiger zu vertreten ist. Es handelt sich nämlich in solchen Fällen vor allem um die Frage, ob die Bestimmungen des § 325 oder die des § 324 BGB. überhaupt — ganz oder teilweise — anwendbar sind. Nun ist die Anwendbarkeit des Satzes 2 des § 325, wodurch das Berufungsgericht die fragliche Schwierigkeit lösen zu können geglaubt hat, dadurch bedingt, daß die in Satz 1 bestimmten allgemeinen Voraussetzungen für die durch diesen Paragraphen dem Gläubiger überhaupt gewährten Rechte im einzelnen Falle gegeben sind, namentlich also dadurch, daß der Schuldner der unmöglichen Leistung die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Es kann aber nicht umgekehrt daraus, daß im einzelnen Falle in objektiver Hinsicht die besonderen Voraussetzungen des Satzes 2 des § 325 vorliegen — daß nämlich bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung die entsprechende teilweise Erfüllung des Vertrags für den Gläubiger kein Interesse hat —, ein Grund für die Anwendung der Vorschriften des § 325 überhaupt, namentlich des für das freiwillige Rücktrittsrecht des Beklagten vor allem maßgebenden Satzes 1 dieses Paragraphen hergeleitet werden. Vielmehr würde nur dann, wenn die in Satz 1 bestimmten allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Paragraphen überhaupt zutreffen sollten, von einer Anwendbarkeit der besonderen Vorschrift des Satzes 2 die Rede sein können. Überdies sprechen auch nicht etwa innere, sachliche Gründe für die vom Berufungsgericht beliebte Anwendung des § 325 aus dem Grunde, weil die besonderen Voraussetzungen des Satzes 2 dieses Paragraphen gerade vorlägen. Es ist namentlich nicht einzusehen, weshalb in Fällen, in denen die Unmöglichkeit einer Leistung teils vom Schuldner und teils vom Gläubiger zu vertreten ist, das Interesse, das der Gläubiger nur bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung an der Ablehnung einer nur teilweisen Erfüllung des Vertrags haben mag, dazu führen soll, die Nachteile der eingetretenen Unmöglichkeit gemäß § 325 BGB. ausschließlich dem Schuldner aufzuerlegen, wie wenn dieser allein die Unmöglichkeit zu vertreten hätte.

Daher ist der Grund, aus dem das Berufungsgericht zur Anwendung der Vorschriften des § 325 gelangt ist, insbesondere der auch in dem Wortlaute dieser Vorschriften keine Stütze findende Satz,

daß das teilweise Verschulden der Unmöglichkeit der teilweisen Unmöglichkeit gleichzustellen sei, rechtlich nicht haltbar. Dieser Satz ist auch durch die vom Berufungsgerichte weiter angenommene Nichtanwendbarkeit des § 254 BGB. im gegebenen Falle nicht zu rechtfertigen; denn selbst wenn § 254 nicht anwendbar wäre, so würde sich hieraus nicht ergeben, daß gerade § 325 und nicht der wegen des teilweisen Verschuldens der fraglichen Unmöglichkeit durch den Beklagten ebenfalls in Betracht kommende § 324 BGB. im vorliegenden Falle anwendbar sei.

Aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß § 254 hier deshalb nicht anwendbar sei, weil es sich nicht um Schadensersatz, sondern um die Frage des Rücktrittsrechts des Beklagten handle, ist rechtlich zu beanstanden; denn dieser Annahme liegt die nicht zu billigende Rechtsansicht zugrunde, daß die sich aus § 254 ergebenden Rechtsgrundsätze lediglich dann anwendbar seien, wenn gerade ein Schadensersatzanspruch den Gegenstand des Streits bilde. Allerdings bezieht sich § 254 seinem Wortlaute nach nur auf Fälle der Schadensersatzpflicht. Den darin enthaltenen Rechtsgrundsätzen ist aber eine über diese Fälle hinausgehende Bedeutung beizulegen; denn durch § 254 haben allgemeingültige Rechtsgedanken Ausdruck gefunden, die auch auf anderen Rechtsgebieten dann, wenn es sich um die nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelte Frage des Vorliegens eines rechtlich in Betracht kommenden Verschuldens von zwei oder mehr Personen handelt, Beachtung verdienen, weil durch sie allein eine allgemeinen Rechtsgrundsätzen und zugleich der Billigkeit entsprechende und der verschiedenen Gestaltung der Einzelfälle sich anpassende Entscheidung der Frage zu erzielen ist, ob und inwieweit der einzelne Beteiligte trotz des Mitverschuldens eines oder mehrerer anderer für sein Verschulden und die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich ist und die dadurch erwachsenen Nachteile selbst zu tragen hat. Gemäß dieser Rechtsauffassung hat das Reichsgericht die Vorschrift des § 254 schon wiederholt analog in solchen Fällen angewendet, in denen es sich um Wandelungsansprüche handelte, bei welchen das Verschulden der einen oder der anderen Partei bezüglich der Unmöglichkeit der Rückgewähr der gekauften Sache in Frage kam.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 267 und Jurist.

Wochenschr. 1904 S. 140 Nr. 6, sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Mai 1907, Rep. II. 465/06.

Mit dieser Rechtsprechung steht es im Einklange, wenn auch im gegebenen Falle, wo nach der insoweit nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts die Unmöglichkeit der betreffenden Leistung der Klägerin teils von ihr selbst, teils vom Beklagten zu vertreten ist, die Frage, wessen Verschulden als das die Gesetzesanwendung bestimmende anzusehen ist und ob sich hiernach eine vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 325 oder der des § 324 rechtfertigt, nach den sich aus § 254 ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden wird. Dies ist im vorliegenden Falle um so mehr geboten, als ein anderer Weg, um zu einer sachgemäßen, namentlich auch der Billigkeit entsprechenden Abfung der bezüglich der Frage der Anwendung des § 324 oder des § 325 vorhandenen Schwierigkeit zu gelangen, nicht gangbar ist. Einer solchen Berücksichtigung der Grundsätze des § 254 bei Beurteilung dieser Frage steht auch nicht der Inhalt der §§ 324 und 325 entgegen. Vielmehr würde es ein durch keinen inneren Grund zu rechtfertigendes Ergebnis sein, wenn der vom Berufungsgerichte vertretenen Rechtsansicht gemäß in Fällen, wo die Unmöglichkeit einer Leistung teils durch den einen, teils durch den anderen Teil zu vertreten ist, die Anwendung der Grundsätze des § 254 davon abhinge, ob der, dem die betreffende Leistung geschuldet ist, gemäß § 325 Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder ob er vom Vertrage zurücktritt, während doch sein eigenes Verschulden, namentlich wenn es das überwiegende ist, in dem einen und dem anderen Falle in gleicher Weise Berücksichtigung verdient.“ . . .